

Jörg Kraeusel

Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden

der Länder

Bundesamt für Finanzen

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL IVA7@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 28. Dezember 2007

BETREFF Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2008

GZ IV A 7 - S 1547/0

2007/0605444

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2008 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2008

Vorbemerkungen

- 1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
- 4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- 5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.

6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

	_		
	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
Gewerbezweig	ermäßigter	voller	insgesamt
	Steuersatz	Steuersatz	
	€	€	€
Bäckerei	790	401	1.191
Fleischerei	627	940	1.567
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	752	1.128	1.880
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.040	1.855	2.895
Getränke (Eh.)	0	339	339
Café und Konditorei	802	690	1.492
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	477	63	540
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.090	527	1.617
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	251	188	439

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag Kraeusel